

## Aktuelles zum Erbrecht



### **Pflichtteil: Entziehungsrecht erlischt bei Wiederaufleben der familiären Beziehungen**

Kann der Erblasser einem Abkömmling dessen Pflichtteil entziehen, gilt dieses Recht als durch Verzeihung erloschen, wenn er durch sein Verhalten zum Ausdruck gebracht hat, dass er die durch den Pflichtteilsentziehungsgrund hervorgerufene Kränkung nicht mehr als solche empfindet und hieraus nichts mehr herleiten will.

Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Nürnberg sei dafür regelmäßig ausreichend, wenn im Verhältnis des Erblassers zum Abkömmling ein normalisierendes Wiederaufleben der familiären Beziehungen stattgefunden habe.

Nicht erforderlich sei dagegen eine spezielle Versöhnung oder ein inniges Verhältnis zwischen Erblasser und Abkömmling.

OLG Nürnberg, 12 U 2016/11

Der Inhalt dieses Schreibens stellt einen kostenlosen Service für den informellen Gebrauch dar und kann eine Rechtsberatung nicht ersetzen. Die angesprochenen Rechtsfälle können nicht ohne weiteres auf konkrete Lebenssachverhalte übertragen werden. Daher ist jede Haftung für Schäden aus der Verwendung dieser Informationen ausgeschlossen. Dieses Rundschreiben ist urheberrechtlich geschützt.

### **Maria U. Lottes Rechtsanwältin**

Fachanwältin für Familienrecht  
Erich-Müller-Straße 25  
40597 Düsseldorf  
Tel. 0211 – 710 37 01  
Fax 0211 – 711 96 54

[www.anwaltskanzlei-lottes.de](http://www.anwaltskanzlei-lottes.de)  
[info@anwaltskanzlei-lottes.de](mailto:info@anwaltskanzlei-lottes.de)